

Ein Produkt von:



SERVICEWELT MIT SYSTEM

EXTENSION

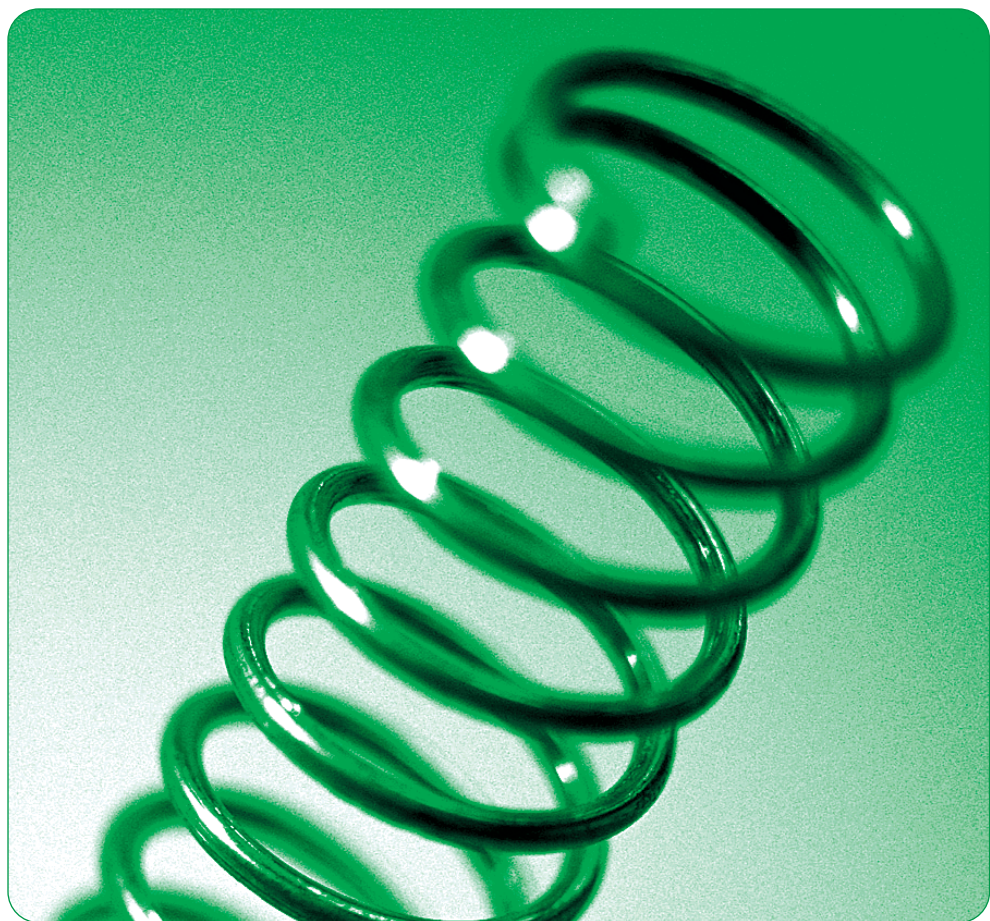
GARANTIEHEFT

DIE NEUWAGEN-ANSCHLUSSGARANTIEN

EXTENSION BASIC _So viel Sicherheit muss sein.

EXTENSION COMFORT _Komfortable Sicherheit plus Mobilität.

EXTENSION PREMIUM _Exklusivität durch optimale Sicherheit und Mobilität.



EXTENSION BASIC:

- ___MOTOR
- ___SCHALT- UND AUTOMATIKGETRIEBE
- ___KRAFTÜBERTRAGUNGSWELLEN

EXTENSION COMFORT:

- ___ABGASANLAGE
- ___ACHSGETRIEBE
- ___BREMSEN
- ___ELEKTRISCHE ANLAGE
- ___FAHRDYNAMIKSYSTEME
- ___KOMFORT-ELEKTRIK
- ___KLIMAAANLAGE
- ___KRAFTÜBERTRAGUNGSWELLEN
- ___KRAFTSTOFFANLAGE
- ___KÜHLSYSTEM
- ___KUPPLUNG
- ___LENKUNG
- ___MOTOR
- ___SCHALT- UND AUTOMATIKGETRIEBE
- ___SICHERHEITSSYSTEME

EXTENSION PREMIUM:

- ___FUNKTIONSGARANTIE* (alle elektrischen und mechanischen Teile) *Ausschlüsse gemäß Punkt 2.4 (Seite 13)



BITTE IN IHREM
FAHRZEUG
HINTERLEGEN.

MOBILITÄTSLEISTUNGEN

EXTENSION COMFORT UND EXTENSION PREMIUM:

- ___PANNENHILFE BIS € 100,-
- ___ERSATZ VON REISEDOKUMENTEN
- ___ABSCHLEPPEN UND BERGEN BIS JE € 150,-
- ___ERSATZ VON ZAHLUNGSMITTELN
- ___BERGEN DES FAHRZEUGES NACH PANNE ODER UNFALL
- ___ARZNEIMITTELVERSAND
- ___HEIM- ODER WEITERFAHRT BEI FAHRZEUGAUSFALL
- ___KOSTEN FÜR KRANKENBESUCH
- ___HOTELÜBERNACHTUNG BEI FAHRZEUGAUSFALL
- ___KRANKENRÜCKTRANSPORT
- ___MIETWAGEN BEI FAHRZEUGAUSFALL
- ___RÜCKHOLUNG VON KINDERN
- ___ERSATZTEILVERSAND INS AUSLAND
- ___HILFE IM TODESFALL
- ___FAHRZEUGTRANSPORT NACH FAHRZEUGAUSFALL
- ___KOSTENERSTATTUNG BEI REISEABBRUCH
- ___FAHRZEUGUNTERSTELLUNG NACH FAHRZEUGAUSFALL
- ___REISERÜCKRUFSERVICE
- ___FAHRZEUGVERZOLLUNG UND -VERSCHROTTUNG
- ___RÜCKTRANSPORT VON HAUSTIEREN
- ___FAHRZEUGABHOLUNG NACH FAHRERAUSFALL
- ___VERSAND VON AUTOSCHLÜSSELN
- ___BENENNUNG VON ANWÄLTEN/STRAFKAUTION
- ___TELEFONKOSTEN

**SEHR GEEHRTE
KUNDIN,
SEHR GEEHRTER
KUNDE,**

mit den Extension Neuwagen-Anschlussgarantien sind Sie auch nach Ablauf der Fahrzeuggarantie gegen eventuell auftretende Schäden im Rahmen der Garantiebedingungen abgesichert. Mit diesem Heft erhalten Sie nun die Garantieleistungen zu der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen Neuwagen-Anschlussgarantie.

BITTE ANKREUZEN:

Extension BASIC Extension COMFORT Extension PREMIUM

Sollten Sie sich für Extension COMFORT bzw. Extension PREMIUM entschieden haben, profitieren Sie zusätzlich von einer leistungsstarken, europaweiten Mobilitätsgarantie. Somit bleiben Sie nicht nur im Pannenfall, sondern auch bei einem Unfall mobil. Auch diese Garantieleistungen finden Sie hier detailliert beschrieben.

Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Seiten aufmerksam durchzulesen. So sind Sie über den Umfang und die Voraussetzungen Ihrer Neuwagen-Anschlussgarantie bestens informiert.

Wir wünschen Ihnen eine gute und sichere Fahrt.

Ihr Extension Team

In Zusammenarbeit mit: Fiat Teamsys GmbH (Teamsys), Fiat Versicherungsdienst GmbH (FVD), Allianz Versicherungs-AG (Allianz), Allianz Automotive Services GmbH und Mondial Assistance Deutschland GmbH (Mondial)

STEMPEL DES AUTOHAUSES

UNTERSCHRIFT

WARTUNGS-/ INSPEKTIONS- BESTIMMUNGEN

Fachmännische Pflege und Wartung erhält die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit und den Wert Ihres Fahrzeuges. Um den erworbenen Garantieschutz zu erhalten, ist es notwendig, dass die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten eingehalten werden. Lassen Sie deshalb alle Servicearbeiten am besten immer direkt bei Ihrem ausliefernden Händler durchführen und im Fahrzeugservice-Heft eintragen. So haben Sie alle wichtigen Informationen im Schadenfall direkt zur Hand. Die Rechnungen sollten ebenfalls immer aufbewahrt werden, da sie auf Verlangen eingereicht werden müssen.

24 STUNDEN NOTRUF:

AUS DEM INLAND: 089 208 01 89 19

AUS DEM AUSLAND: + 49 (0)89 208 01 89 19

SEITE

02–03 _ LEISTUNGSÜBERSICHT

04 _ _ _ _ _ EINFÜHRUNG

05 _ _ _ _ _ INHALTSVERZEICHNIS

06 _ _ _ _ _ MELDUNG BEI HALTERWECHSEL

07 _ _ _ _ _ HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT

08–09 _ BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

10–30 _ _ GARANTIEBESTIMMUNGEN

31 _ _ _ _ _ NOTIZEN

MELDUNG BEI HALTER-/ BESITZERWECHSEL

BISHERIGER HALTER/BESITZER

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

NEUER HALTER/BESITZER

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon _____

ANGABEN ZUM FAHRZEUG

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____

ccm _____ Datum der Erstzulassung _____

Neues aml. Kennzeichen _____

Datum des letzten Erwerbs des Fahrzeuges _____

km-Stand bei Übertragung _____

Datum der letzten Wartung _____

BITTE VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN UND EINSENDEN ODER PER FAX AN:

Allianz Automotive Services GmbH

Postfach 1263

D-85606 Aschheim bei München

Fax +49 (0)89 200 04 83 19

Der Käufer erhält vom Vertragshändler eine Garantie gemäß nachstehenden Garantiebedingungen. Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG versichert. Bestandteil dieser Vereinbarung ist das gesamte Garantieheft, insbesondere die Garantiebedingungen. Diese Garantiehinhalte und Informationen gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Garantierantrag.

HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT

WAS DIE VOM HERSTELLER AUTORIZIERTE WERKSTATT TUT

Kunde hat eine Panne oder kommt mit defektem Fahrzeug zu Ihnen in die Werkstatt.

01 __

Die Werkstatt setzt sich nach einer genauen Schadendiagnose und Kostenaufstellung mit der Allianz Automotive Services GmbH in Verbindung: **Telefon (089) 200 04 80 18**

03 __

Der **Sachverständige besichtigt** das schadhafte Kraftfahrzeug beim Händler und gibt uns eine erste telefonische Schadendiagnose und Kostenaufstellung.

06 __

Durchführung der Reparatur:

Der Händler schickt bitte die Originalreparaturrechnung an die Allianz Automotive Services GmbH.

ACHTUNG: Die Reparaturkosten müssen den unverbindlichen Preisempfehlungen des Importeurs sowie dem gemeldeten Garantie-Stundenverrechnungssatz entsprechen.

Bitte beachten: Wird die Reparatur nicht vom Verkaufsbetrieb durchgeführt, muss die Rechnung für den Garantieschaden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.

WAS WIR TUN

02 __

Zur genauen Schadenanalyse kann von der Allianz Automotive Services GmbH ein **Sachverständiger** bei Schäden **ohne** Beauftragung eines Sachverständigen. beauftragt werden.

04 __

ENTSCHEIDUNG

über Kostenübernahme oder -ablehnung

05 __

Reparaturfreigabe

oder

Ablehnung der Reparatur

07 __

Reparaturkosten werden im zuvor bezeichneten Umfang ohne MwSt. erstattet.

BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

1. Bitte stellen Sie das Fahrzeug im Schadenfall bei dem Händler, von dem Sie es gekauft haben, bereit. Übergeben Sie ihm das Serviceheft mit den Nachweisen, dass alle Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten regelmäßig in einer Werkstatt vorgenommen wurden, welche dem Servicestandard des jeweiligen Herstellers entspricht.

2. Ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich oder bevorzugen Sie, z.B. aus örtlichen Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des versicherten Fahrzeuges anerkannten Vertragswerkstatt oder von einer durch die Allianz Automotive Services GmbH im Einzelfall zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.

3. Die Werkstatt kann nun Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen.

Technisch qualifiziertes Fachpersonal steht Ihnen außer an den gesetzlichen Feiertagen

von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr,

telefonisch: (089) 200 04 80 18,

per Fax: (089) 200 04 83 18,

schriftlich unter: Allianz Automotive Services GmbH

Postfach 1263


D-85606 Aschheim bei München

garantie@allianz-warranty.com

www.allianz-warranty.com

zur Verfügung.

Wir stimmen den Reparaturumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält dann eine Reparaturfreigabenummer (Aktenzeichen).

BITTE WEISEN SIE IHRE WERKSTATT
DARAUF HIN, DASS REPARATUR-
ARBEITEN NICHT OHNE DIESE
REPARATURFREIGABENUMMER
BEGONNEN WERDEN DÜRFEN! 

BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

4. Die Reparaturarbeiten können nun aufgenommen werden. Die Allianz Automotive Services GmbH übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten mit der Werkstatt gemäß den Garantiebedingungen. Bei durch die Garantie gedeckten Schäden werden 100 % der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers sowie je nach Laufleistung gemäß Staffel laut Punkt 3. (Seite 14, Absatz 3.3) anteilig die Materialkosten gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers übernommen.
5. Die Rechnung über die Reparaturkosten muss unter Angabe der Reparaturfreigabenummer an die obige Adresse gesandt werden.
6. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie sind gesondert in Rechnung zu stellen.
7. **Bitte beachten:** Führt die Reparatur nicht der Händler durch, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, muss die Rechnung für den Garantieschaden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.

§ 1. INHALT DER GARANTIE

§ 1

Der Garantiegeber (= Verkäufer/Servicehändler) gibt dem Garantiennehmer (= Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen der unter Punkt 2. abschließend aufgeführten Bauteile der Extension BASIC und Extension COMFORT sowie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der Extension PREMIUM für die vereinbarte Laufzeit. Verliert eines der unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiezeit unmittlerbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Teiles seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer Anspruch auf die dadurch erforderliche Reparatur oder den Ersatz dieses Bauteils unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Punkt 2.4.

Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG (Allianz) versichert. Versicherungsnehmer ist allein der Garantiegeber. Die Allianz Automotiv Services GmbH übernimmt im Auftrag des Fiat Versicherungsdienstes (FVD) und der Allianz die Betreuung der Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

§ 2 UMFANG DER GARANTIE

§ 2

2.1 Im Deckungsumfang der Extension BASIC sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1–3 enthalten, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.2 Im Deckungsumfang der Extension COMFORT sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1–15 enthalten, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

Bezeichnung der Bauteile
I. MOTOR

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen),

GARANTIEBESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--|
| | <p>Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung- und Antriebs-
scheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen und Steuerkette mit Spann-
rolle(n), sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein
Regelwechsel fällig ist, Turbolader mit Regelung;</p> |
| 2. SCHALT- UND
AUTOMATIK-
GETRIEBE | <p>Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elek-
tronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische
Schalteinheit;</p> |
| 3. KRAFTÜBERTRA-
GUNGSWELLEN | <p>Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen
Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der An-
triebsschlupfregelung, Radlager, Radnabe;</p> |
| 4. ACHSGETRIEBE | <p>Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller
Innenteile;</p> |
| 5. KRAFTSTOFF-
ANLAGE | <p>Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen Einspritzventile,
Vergaser, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, elektronische Teile
der Einspritzanlage;</p> |
| 6. KUPPLUNG | <p>Geber- und Nehmerzylinder;</p> |
| 7. LENKUNG | <p>Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen,
elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen,
elektronische Bauteile der Lenkung;</p> |
| 8. BREMSEN | <p>Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler, Rad-
bremszylinder, Bremskraftbegrenzer und elektronisches Steuer-
gerät, Drehzahlsensor und Hydraulikeinheit des ABS, Bremssattel;</p> |

9. ELEKTRISCHE ANLAGE

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), Motorsteuergerät (DME);

10. KOMFORT-ELEKTRIK

Heckscheibenheizungselemente, Heizungsstellmotoren, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, elektrische Motoren und Spulen, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperre, elektrische Fensterheber- und Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige), sämtliche Sensoren und Relais;

11. KLIMAAANLAGE

Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;

12. KÜHLSYSTEM

Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Lüfter elektrisch und mechanisch inkl. Viskosekupplung (ohne Lüfterrad), Kühler für Automatikgetriebe, Thermoventile, Ölkühler;

13. SICHERHEITSSYSTEME

Elektronische Sensoren und der pyrotechnische Treibsatz sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstraffer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);

14. FAHRDYNAMIKSYSTEME

Steuergeräte und Sensoren für Fahrdynamiksysteme, ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;

15. ABGASANLAGE

Hosenrohr, Lambda-Sonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambda-Sonde).

2.4 AUSSCHLÜSSE

2.3 Gegenstand der Extension PREMIUM ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile unter Ausschluss der unter 2.4 beschriebenen Schäden, Bauteile und Verbrauchsmittel.

- _Korrosionsschäden am Auspuffsystem;
- _Innenausstattung und Polsterung;
- _Verglasung, soweit nicht ein Austausch wegen Ausfalls des Heizungs- oder Antennenelements stattfinden muss bzw. eine Reparatur anders nicht möglich ist, die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- _Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
- _Karosserie, insbesondere Lackarbeiten, Lack- und Korrosionsschäden, Ausrichtung und Korrektur von Karosserieteilen und Stoßfängern sowie Undichtigkeiten an Karosserie, Türen, Fenstern, Schiebedach oder Verdecken;
- _Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- _Reifen und Felgen, RDC-Sensoren;
- _Glas, Gehäuse und Leuchtmittel von Scheinwerfern, Rück-, Innen-, Brems- und Blinkleuchten;
- _Cabrio- und faltverdeckte;
- _Autoradio, Sound-, Navigationssystem, Telefon oder sonstiges Zubehör;
- _Verbrauchsmittel und Verschleißteile, insbesondere Batterie, Bremsbeläge, Bremsscheiben und -trommeln, Kupplungsbeläge, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil-, Flach- und Zahnriemen, Leuchtmittel, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe und Stoßdämpfer (ausgenommen mechanisches Versagen der Stoßdämpfer) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des

§ 3 GARANTIE-LEISTUNG

§ 3

Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind.

Verliert ein unter die Garantie fallendes Teil innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

3.3 MATERIALKOSTEN-STAFFEL

Im Rahmen der Extension Neuwagen-Anschlussgarantie gilt für den Ersatz der Materialkosten die prozentuale Staffel, ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt des Garantiefalles:

bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
bis 150.000 km	40 %
bis 200.000 km	30 %

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

3.4 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Garantiefall anfallen.

3.5 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

3.6 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadeneintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadenereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen.

3.7 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf:

3.7.1 den Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles;

§ 4 GARANTIEAUS-
SCHLÜSSE

§ 4

4.1 Nicht unter die Garantie fällt ein Defekt:

4.1.1 der durch Unfall, d.h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

4.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub- und Unterschlagung entstanden ist;

4.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung so wie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

- 4.1.4 der durch Marderbiss entstanden ist;
- 4.1.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;
- 4.1.6 für den ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;
- 4.1.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;
- 4.1.8 der dadurch entstanden ist, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- 4.1.9 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden ist;
- 4.1.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- 4.1.11 der durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.1.12 der an von der Garantie gedeckten Bauteilen entstanden ist, aber von durch die Garantie nicht gedeckten Bauteilen verursacht wurde (Folgeschaden);
- 4.1.13 dessen garantiegeschützte Baugruppe und Bauteil (Punkt 2. Bezeichnung der Bauteile) einen für den Fachmann erkennbaren Schaden aufweist;

- 4.1.14** der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder zu dem versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
- 4.1.15** an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, der auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Garantieabschluss bestanden hat, und der bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wäre.
- 4.2** Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:
 - 4.2.1** Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht im Serviceheft dokumentiert wurden;
 - 4.2.2** die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;
 - 4.2.3** die Rückrufaktionen des Hersteller nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden.
- 4.3** Vom Garantieanspruch ausgeschlossen sind:
 - 4.3.1** Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);
 - 4.3.2** der Ersatz von Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen, soweit diese über die in Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) definierten Zusatzleistungen hinausgehen;
 - 4.3.3** Kosten für Luftfracht;
 - 4.3.4** Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) soweit diese

§ 5 GELTUNGS- BEREICH

§ 5

nicht ausdrücklich gemäß Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) abgedeckt sind.

- 4.3.5** alternative Antriebsarten, wie z.B. Erdgas oder Flüssiggas. Ausgenommen davon sind Konzernfahrzeuge im Serienzustand (z.B. Bipower).

Die Garantie gilt für den Fahrzeughalter in der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein für max. 12 Wochen.

§ 6 BEGINN UND DAUER DER GARANTIE

§ 6

6.1 Die Garantie beginnt am Folgetag nach Ablauf der 24- bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergewährleistung.

6.2 Die Garantie wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Fahrzeuges innerhalb Deutschland nicht berührt (ausgenommen ist der Verkauf an einen Wiederverkäufer).

6.3 Die Garantie gilt für die vereinbarte Garantiedauer (siehe Garantievereinbarung).

6.4 Die Garantie endet vorzeitig bei Erreichen einer Gesamtleistung von 200.000 km.

6.5 Keine Garantie besteht, wenn:

- 6.5.1** das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;
- 6.5.2** das Fahrzeug während der Garantielaufzeit mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen, Selbstfahrmietfahrzeug oder Taxi genutzt wird.

§ 7 OBLIEGEN-
HEITEN DES
GARANTIE-
NEHMERS

§ 7

7.1 Der Garantienehmer hat:

- 7.1.1** die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;
- 7.1.2** sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten;
- 7.1.3** jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Käufer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Automotive Services GmbH (siehe Kontaktadresse auf Seite 8) weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur einholt;
- 7.1.4** ist eine Abrechnung zwischen dieser Werkstatt und der Allianz Automotive Services GmbH dennoch nicht möglich, z.B. bei Garantiereparaturen in EU-Mitgliedsländern oder der Schweiz und Liechtenstein, so ist der Käufer berechtigt, alle Rechte aus der Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der Allianz Automotive Services GmbH geltend zu machen. Die von ihm verauslagte Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum

bei der Allianz Automotive Services GmbH (Kontaktadresse auf Seite 8) einzureichen. Aus der Rechnung müssen die durchgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach unverbindlicher Preisempfehlung (UPE) des Herstellers oder Importeurs und die Lohnkosten im Einzelnen (Arbeitszeitrichtwerte und deren Kosten des Herstellers) sowie das Aktenzeichen aufgeführt sein;

- 7.1.5** über den Nachweis von Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität sind Originalbelege vorzulegen;
- 7.1.6** im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;
- 7.1.7** einem Beauftragten der Allianz Automotive Services GmbH jederzeit die Untersuchung des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 7.1.8** für Schäden, die der Fahrzeugkäufer ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, übernimmt der Garantiegeber keine Haftung.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung:

- 7.2.1 a)** Werden die in den Abschnitten 7.1.1 bis 7.1.8 geregelten Obliegenheiten und die unter Punkt 4. aufgeführten Garantieausschlüsse vorsätzlich missachtet, so besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Pflichten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Garantienehmer nachweisen kann, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- b)** Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantienehmer dem Versicherer nachweisen kann, dass die Verletzung der Pflicht

- > weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - > noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht
- ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 8 SCHLUSS- BESTIMMUNG

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

§ 9 MOBILITÄTS- LEISTUNGEN

9.1 MOBILITÄTS- LEISTUNGEN IM RAHMEN DER GARANTIE

Im Rahmen der Garantie werden im Falle einer Panne oder eines Unfalls bei Fahrten mit dem garantiepflchtigen Fahrzeug mit Mobilitätsgarantie für den Halter dieses Fahrzeuges und die berechtigten Insassen die nachfolgenden Zusatzleistungen erbracht:

a) Organisation der notwendigen vereinbarten Hilfeleistung im Schadenfall. Die in den Ziffern 9.2 bis 9.12 genannten Leistungen gelten für alle berechtigten Insassen des garantiepflchtigen Fahrzeuges. Die in den Ziffern 9.13 bis 9.26 genannten Leistungen gelten ausschließlich für den Fahrzeughalter, für seine(n) Partner(in) in häuslicher Gemeinschaft und für die minderjährigen Kinder in häuslicher Gemeinschaft.

b) Übernahme der dadurch entstehenden Kosten bis zu den festgelegten Höchstbeträgen.

Eine Panne im Sinne dieser Garantiebedingungen ist ausschließlich ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden.

Innerhalb eines Umkreises von 50 km (Luftlinie) vom ständigen inländischen Wohnsitz des Fahrzeughalters werden nur Leistungen

gemäß 9.1 bis 9.4 erbracht, alle weiteren Leistungen gelten ab einer Entfernung vom Wohnort von mindestens 50 km Luftlinie.

Abweichend gilt für alle Alfa Romeo Fahrzeuge, innerhalb der ersten 50 km (Luftlinie) vom ständigen inländischen Wohnsitz des Fahrzeughalters werden alle Mobilitätsleistungen erbracht, wenn das Fahrzeug fahrtüchtig ist und die Fahrtüchtigkeit nicht innerhalb von 2 Stunden Reparaturaufwand, auch durch Notreparatur, wiederhergestellt werden kann.

Im Falle der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie wird das Fahrzeug innerhalb eines Umkreises von 50 km vom garantiegebenden Händler in dessen Werkstatt gesteuert.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Leistungen 9.12, 9.17, 9.18 und 9.19, wenn eine Krankheit bzw. Verletzung des Halters bzw. der mitgeschützten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Fahrt oder Reise aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft die Ursache für den Versicherungsfall ist.

9.2 PANNENHILFE

Kann das Fahrzeug seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die Kosten bis zu € 100,- für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Schadenort durch Pannenhilfsfahrzeuge einschließlich der üblicherweise an Bord von Pannenhilfsfahrzeugen befindlichen Ersatzteile übernommen.

9.3 ABSCHLEPPEN

Falls eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nicht möglich ist, wird der Abtransport des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht

9.4 BERGEN DES
FAHRZEUGES
NACH PANNE
ODER UNFALL

gewerblich beförderter Ladung zum garantiegebenden Händler bzw. zur nächsten Vertragswerkstatt organisiert und die dabei entstehenden Kosten bis zu € 150,- übernommen.

Ist das Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, wird für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

9.5 WEITERFAHRT
ODER RÜCKFAHRT
BEI FAHRZEUG-
AUSFALL (PANNE,
UNFALL, DIEB-
STAHL)

Ist das unter Garantie stehende Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden folgende Kosten übernommen:

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Halters oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Halters, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Eine Kostenübernahme erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten der I. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung (ab 1.200 km) kann ein Flug (Economy-Klasse) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu € 25,- übernommen.

9.6 ÜBERNACHTUNG
BEI FAHRZEUG-
AUSFALL

Anstelle der Reisekosten gemäß Ziffer 9.5 werden die Kosten der Hotelübernachtung für den Halter und die Insassen bis zu € 52,- pro Übernachtung und Person für die Dauer der Reparatur übernom-

9.7 MIETWAGEN BEI FAHRZEUGAUSFALL

men, maximal jedoch 5 Nächte pro Person. Die Kostenübernahme ist der Höhe nach auf den voraussichtlichen Wiederbeschaffungswert des garantiegeschützten Fahrzeuges nach Eintritt der Panne oder des Unfalls und vor Durchführung der Reparatur beschränkt.

Anstelle der Reisekosten gemäß Ziffer 9.5 bzw. der Übernachtungskosten gemäß 9.6, können zur Weiterreise bei andauernder Reparatur die Kosten eines Mietwagens bis maximal € 350,- übernommen werden. Kosten für Treibstoff und Straßengebühren werden nicht übernommen.

Mondial kontaktiert bei Bedarf eines Ersatzwagens den FIDIS RENT Mobilitätspartner im Umkreis von 30 km. Der Anspruch erstreckt sich in erster Linie auf ein FIDIS RENT Fahrzeug. Falls im Umkreis von 30 km kein FIDIS RENT Partner oder kein FIDIS RENT Ersatzfahrzeug vorhanden ist, wird ein Mietwagen einer anderen Gesellschaft vermittelt.

9.8 ERSATZTEIL- VERSAND

Falls das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann, weil die erforderlichen Ersatzteile nicht verfügbar sind, werden diese Originalteile besorgt und an die Vertragswerkstatt geschickt, um die Reparatur durchzuführen. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf die Übernahme der entstehenden Versand- und Zollkosten und ist in der Höhe nach den voraussichtlichen Wiederbeschaffungswert des garantiegeschützten Fahrzeuges nach Eintritt des Schadens und vor Durchführung der Reparatur beschränkt.

9.9 FAHRZEUG-
TRANSPORT
NACH FAHR-
ZEUGAUSFALL

Falls das Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, übersteigen, wird für den Transport des Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt gesorgt und es werden die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz übernommen.

In Deutschland ist auch der Pick-up-Service (Transport des Fahrzeuges und der berechtigten Insassen) möglich.

9.10 FAHRZEUGUN-
TERSTELLUNG
NACH FAHR-
ZEUGAUSFALL

Muss das unter Garantie stehende Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder im Ausland, nach Wiederauffinden eines gestohlenen, nicht mehr fahrbereiten Fahrzeuges bis zur Durchführung des Rücktransportes bzw. der Verschrottung durch den Fahrzeughalter untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen, übernommen.

9.11 FAHRZEUGVER-
ZOLLUNG UND
-VERSCHROTTUNG

Erleidet das unter Garantie stehende Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl im Ausland einen technischen und/oder wirtschaftlichen Totalschaden und muss daher verzollt werden, wird bei der Verzollung geholfen und die dabei anfallenden Verfahrensgebühren und Zölle getragen. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierfür entstehenden Kosten (inklusive Abschlepp- und Abstellkosten) übernommen.

9.12 FAHRZEUG- ABHOLUNG NACH FAHRER- AUSFALL

Kann auf einer Reise das Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden, wird für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Halters gesorgt und es werden die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Veranlasst der Halter die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz € 0,40 je Kilometer Luftlinie zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort.

9.13 BENENNUNG VON ANWÄLTEN/ STRAFKAUTION NACH UNFÄLLEN IM AUSLAND

a) Wird eine der geschützten Personen aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht, werden bis zum Gegenwert von € 2.500,- pro geschützte Person die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zum Gegenwert von € 500,- pro geschützter Person verauslagt. Sofern nötig, wird Hilfe bei der Beschaffung eines Anwaltes geleistet.

b) Der Fahrzeughalter hat die verauslagten Beträge für die Strafkautions unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Reise zurückzuzahlen. Verauslagte Gerichts- und /oder Anwaltskosten sind vom Halter ebenfalls spätestens einem Monat nach Beendigung der Reise zurückzuzahlen.

9.14 ERSATZ VON REISEDOKU- MENTEN

Der Fahrzeughalter kann auf Antrag Kopien seiner Reisedokumente in Verwahrung geben. Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, wird Hilfe bei der Ersatzbeschaffung geleistet und es werden die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren übernommen.

9.15 ERSATZ VON
ZAHLUNGS-
MITTELN

Gerät der Halter auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, wird die Verbindung zur Hausbank des Halters hergestellt. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgendem Werktag möglich, kann der Halter ein Darlehen bis zu € 1.500,- in Anspruch nehmen. Das Darlehen ist innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Reise zurückzuzahlen.

9.16 ARZNEIMITTEL-
VERSAND, ERSATZ-
BRILLE UND
KONTAKTLINSEN

Ist der Halter oder eine mitgeschützte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, den Ersatz einer Brille oder Kontaktlinsen, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, wird nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung gesorgt und es werden die hierdurch entstehenden Kosten getragen.

Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels, der Ersatzbrille oder Kontaktlinsen sowie deren Verzollung werden dem Halter erstattet. Die Kosten für das Arzneimittel, die Ersatzbrille oder die Kontaktlinsen trägt der Fahrzeughalter selbst.

9.17 KOSTEN FÜR
KRANKENBESUCH

Muss sich der Halter oder ein Insasse auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen ununterbrochen in einem Krankenhaus aufhalten, werden die Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch durch eine dem Erkrankten nahestehende Person bis zur Höhe von € 500,- je Schadenfall übernommen.

9.18 KRANKENRÜCK- TRANSPORT

Muss der Halter oder eine mitgeschützte Person infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, wird die Durchführung des Rücktransportes organisiert und die hierdurch entstehenden Kosten werden übernommen. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Anordnung des beauftragten Arztes geht der Anordnung des behandelnden Arztes vor. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem werden die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten getragen, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal € 60,- pro Person.

9.19 RÜCKHOLUNG VON KINDERN

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Halters oder einer mitgeschützten Person weder von diesem noch von einem anderen Mitreisenden betreut werden, wird für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz gesorgt und es werden die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Es werden die Bahnkosten I. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 25,- erstattet.

9.20 HILFE IM TODESFALL

Stirbt der Halter oder eine mitgeschützte Person auf einer Reise im Ausland, wird nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland gesorgt und die jeweils hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von € 5.000,- übernommen.

9.21 KOSTEN- ERSTATTUNG BEI REISEABBRUCH

Ist dem Halter oder einer mitgeschützten Person die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten (Ehe-

9.22 REISERÜCK-
RUFSERVICE

partner, Eltern oder Kinder) in Deutschland bzw. wegen einer nachweisbaren erheblichen Schädigung seines Vermögens in Deutschland nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu € 2.500,- je Schadenfall übernommen.

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern oder Kinder) des Halters oder einer mitgeschützten Person in Deutschland oder infolge einer nachweisbaren erheblichen Schädigung ihres Vermögens in Deutschland der Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

9.23 RÜCKTRANS-
PORT VON
HAUSTIEREN

Können Haustiere (Hund, Katze) infolge Tod, Erkrankung oder Verletzung des Fahrzeughalters und der berechtigten Insassen nicht versorgt werden, wird im Schadenfall der Rücktransport der Haustiere an die Heimatadresse des Halters organisiert.

9.24 VERSAND
VON AUTO-
SCHLÜSSELN

Falls die Autoschlüssel zum garantieberechtigten Fahrzeug verloren gegangen sein sollten, werden Ersatzschlüssel besorgt und an den Halter versandt.

Die Kosten für die Schlüssel trägt der Halter, die Versandkosten werden übernommen.

9.25 TELEFON-
KOSTEN

Für Notfalltelefonate des Fahrzeughalters werden die Kosten bis zur Höhe von € 25,- übernommen.

9.26 HILFELEISTUNG IN BESONDEREN NOTFÄLLEN

Geräten der Halter oder eine mitgeschützte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 9.1 bis 9.25 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu € 250,- je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Halter oder einer mitgeschützten Person abgeschlossen wurde, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

9.27 ANSPRUCHS- BERECHTIGTE PERSONEN

Leistungsanspruch aus der Mobilitätsgarantie besteht bei allen Fahrten mit dem unter Garantie stehenden Kraftfahrzeug für den Fahrzeughalter, den berechtigten Fahrer und für sonstige berechnigte Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Garantieschutz bezieht. Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Garantiennehmer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.



NOTIZEN

A series of horizontal dashed lines for writing notes, spanning the width of the page.

24 STUNDEN NOTRUF

AUS DEM INLAND:

089 208 01 89 19

AUS DEM AUSLAND:

+ 49 (0)89 208 01 89 19

Ein Produkt von:



SERVICEWELT MIT SYSTEM

Fiat Teamsys GmbH

Hanauer Landstraße 176

60314 Frankfurt/Main

extension@fiat.com

www.fiat-teamsys.de

In Zusammenarbeit mit:



VERSICHERUNGSDIENST

Fiat Versicherungsdienst GmbH

Salzstraße 138

74076 Heilbronn